

**Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen Allen und Jeden Unsern Beambten ... hiermit ... zu wissen/ Nachdem Wir in Erfahrung kommen/ daß man in einigen Criminal Sachen ... den Gefangenen aidtliche Responsiones thun lassen/ und dadurch zu offenbahren MeinEiden anlaß gegeben ... : Gegeben auff Unser Residentz Güstrow/ den 6. Iunii Anno 1663**

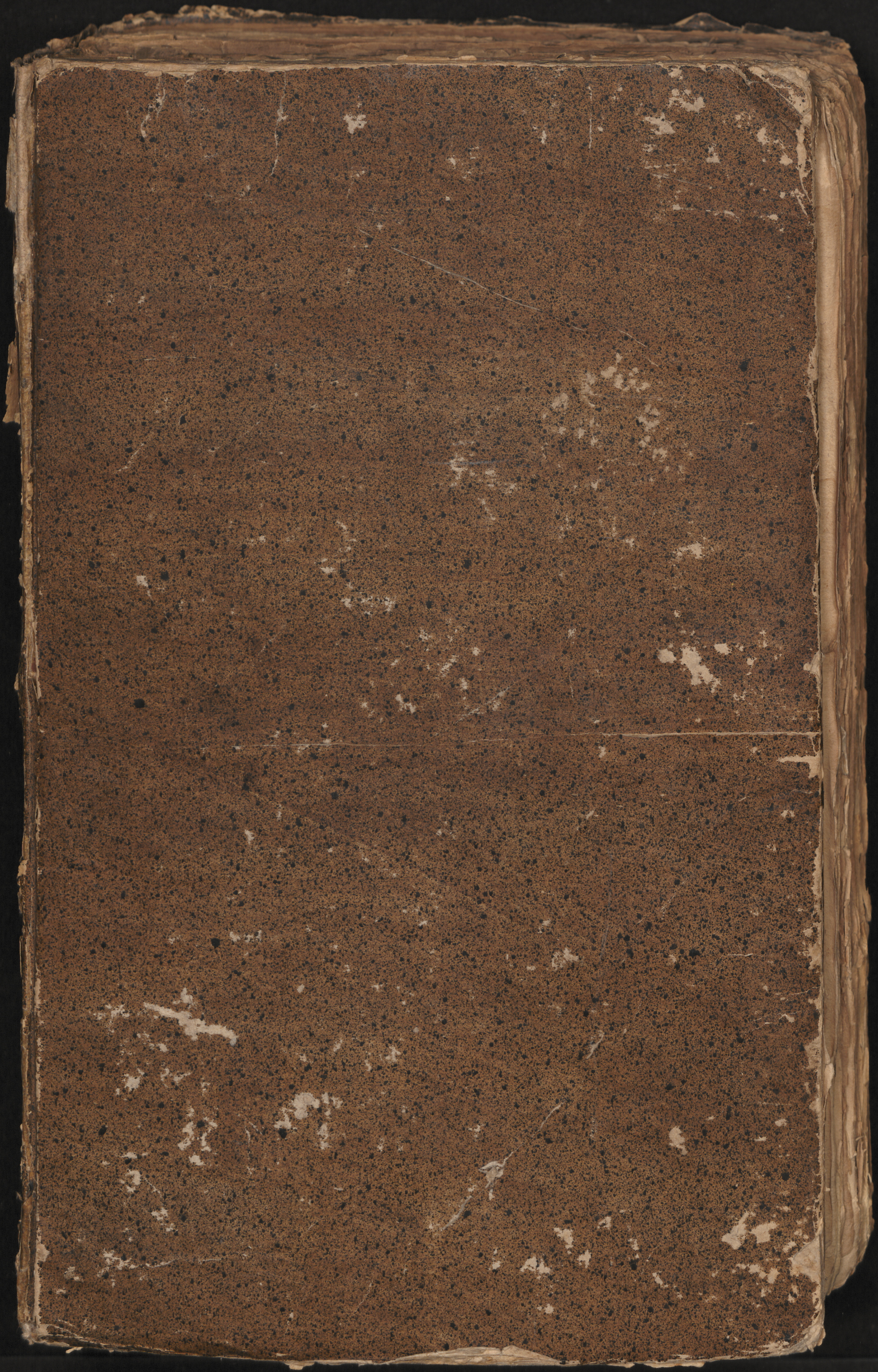
[S.l.], 1663

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490581>

Druck Freier  Zugang









< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~



1665

~~#5~~

31

27







In Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Aldolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwinn und Ratzeburg / auch Graff zu Schwewin /  
der Lande Rostock und Stargard Herr:

Fügen Allen und Jedem Unsern Beambten / wie auch denen von der Ritter-  
schafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten und auff dem Lande dieses Unsers Herzog-  
thums hie mit gnädigt zu wissen / Nachdem Wir in Erfahrung kommen / daß man in einigen  
Criminal Sachen bey unterschiedlichen Gerichten alhie in Unserm Herzogthumb / den Gefangenen ädliche  
Responsiones thun lassen / und dadurch zu offenbahren MeinEiden anlaß gegeben ; Wir aber solches hinfür-  
gänglich wollen abgeschafft wissen ; Als befehlen Wir euch sambt und sonders / hie mit gnädigt / auch gang  
ernstlich / und wollen / daß ihr hinfür in allen und jeden Criminal Fällen bey den beschuldigten und inqviren-  
dis keine ädliche Responsiones / ohne Unsern Special Befehl und Erlaubniß / oder aber vorher darüber einge-  
holtem Bedencken der Rechts Gelahrten / (bey welcher Einholungen diese Unsere Verordnung beyzuschließen)  
vornehmen / sondern dieselbe gänglich abgestellt sein und bleiben lassen sollet. Daß meinen Wir ernstlich / und  
haben sich Unsere Beambte / die von der Ritterschafft / Bürgermeister / Richter und Räte in Städten und auff  
dem Lande / sambt und sonders darnach gehorsamt zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit für zu  
sehen. Wahrkundlich haben Wir diese Unsere Constitution und Ordnung unter Unserm Consigley  
Insegel publiciret lassen wollen ; Begeben auff Unser Residentz Güstrow / den 6. Junij Anno 1663.





In Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Aldolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwin und Ratzburg / auch Graff zu Schwe-  
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr:

Fügen Allen und Jedem Unsern Beambten / wie auch denen von der Ritter-  
schafft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in den Städten und auff dem Lande dieses Unsers Herzogs-  
thums hiemit gnädigst zu wissen / Nachdem Wir in Erfahrung kommen / daß man in einigen  
Criminal Sachen bey unterschiedlichen Gerichten allhie in Unserm Herzogthumb / den Gefangenen ädliche  
Responiones thun lassen / und dadurch zu offenbahren MeinEiden anlaß gegeben ; Wir aber solches hinfüro  
gänglich wollen abgeschafft wissen ; Als befehlen Wir euch sambt und sonders / hiemit gnädigst / auch gang  
ernstlich / und wollen / daß ihr hinfüro in allen und jeden Criminal Fällen bey den beschuldigten und inqviren-  
dis keine ädliche Responiones / ohne Unsern special Befehl und Erlaubniß / oder aber vorher darüber einge-  
holtem Bedencken der Rechts Gelahrten / ( bey welcher Einholungen diese Unsere Verordnung bezuschliessen )  
vornehmen / sondern dieselbe gänglich abgestellt sein und bleiben lassen sollet. Daß meinen Wir ernstlich / und  
haben sich Unsere Beambte / die von der Ritter- / ft / Bürgermeister / Richter und Rätthe in Städten und auff  
dem Lande / sambt und sonders darnach gehr / zu richten / und für Schaden und Vngelegenheit für zu  
sehen. Ohrkundlich haben Wir diese Constitution und Ordnung unter Unserm Cangley  
Insiegel publiciren lassen wollen ; Gegeben Residentz Büstrow / den 6. Junij Anno 1663.



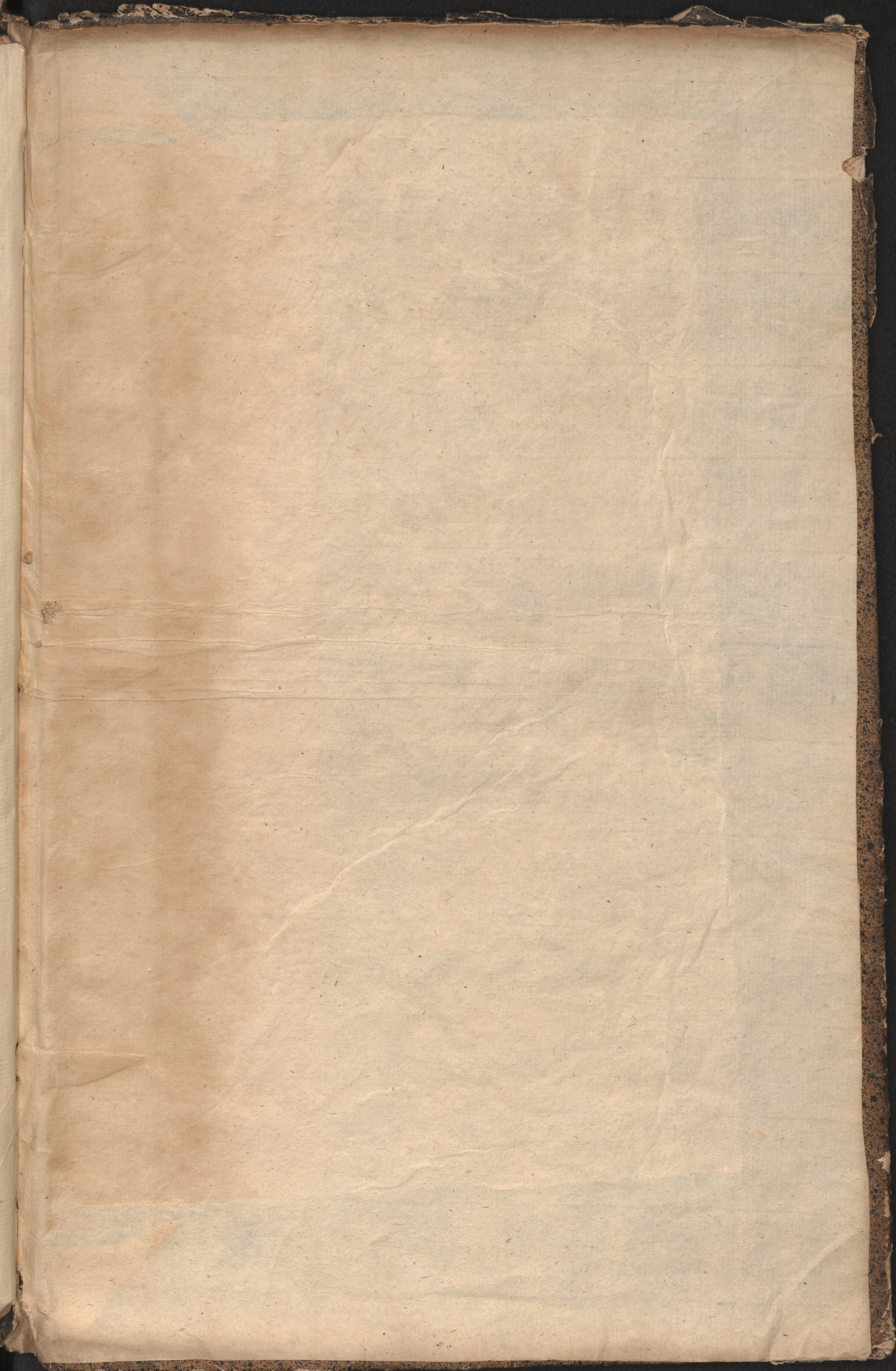
1803  
Jul. 6. 6.

Einmal in der Woche  
zu den Predigten  
in der Kirche  
zu kommen

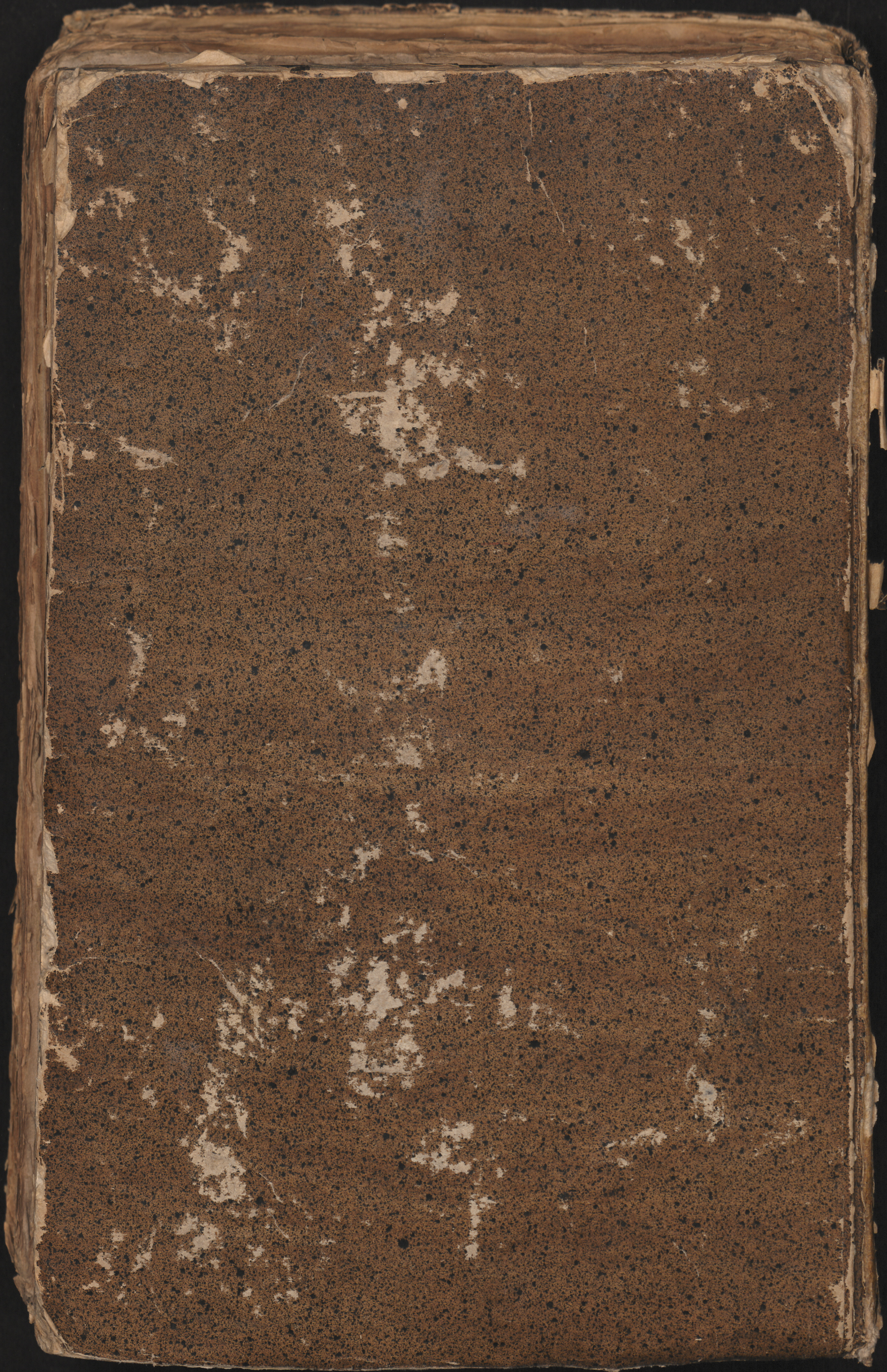
Die Predigten sind  
sonntags und freytags  
in der Kirche  
zu hören  
und die  
Predigten  
sind  
sonntags  
und freytags  
in der  
Kirche  
zu hören  
und die  
Predigten  
sind  
sonntags  
und freytags  
in der  
Kirche  
zu hören















In Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Aldolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwain und Ratzeburg / auch Graff zu Schwain /  
der Lande Rostock und Stargard Herzog

Fügen Allen und Jedem Unsern Beambten / wie auch denen von der  
schafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten und auff dem Lande dieses Unser  
thums hienit gnädigt zu wissen / Nachdem Wir in Erfahrung kommen / daß man  
Criminal Sachen bey unterschiedlichen Gerichten alhie in Unserm Herzogthumb / den Gefangenen  
Responsiones thun lassen / und dadurch zu offenbahren MeinEiden anlaß gegeben ; Wir aber solche  
gänglich wollen abgeschafft wissen ; Als befehlen Wir euch sambt und sonders / hienit gnädigt /  
ernstlich / und wollen / daß ihr hinfürto in allen und jeden Criminal Fällen bey den beschuldigten und  
dis keine äidliche Responsiones / ohn Unserm Special Befehl und Erlaubnuß / oder aber vorher darü  
holtem Bedencken der RechtsGelahrten / ( bey welcher Einholungen diese Unsere Verordnung beyzu  
vornehmen / sondern dieselbe gänglich abgestellt sein und bleiben lassen sollet. Daß meinen Wir ernst  
haben sich Unsere Beambte / die von der Ritterschafft / Bürgermeister / Richter und Räte in Städten  
dem Lande / sambt und sonders darnach gehorsamst zu richten / und für Schaden und Ungelegen  
sehen. Ohrkundlich haben Wir diese Unsere Constitution und Ordnung unter Unserm  
Insigel publiciren lassen wollen ; Begeben auff Unser Residentz Büstrow / den 6. Junij Anno

